

Verfassung

der

Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz

Bund der Freireligiösen Gemeinden der Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Im Bewusstsein traditioneller Verbundenheit mit dem am 16. Juni 1859 gebildeten "Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands" bekennen sich die zur Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zusammengeschlossenen Gemeinden zu der nachstehenden Präambel und Verfassung:

Präambel

Davon überzeugt, der Menschheit, dem sozialen Fortschritt und dem Frieden zu dienen und in der Einsicht, dass auch Religion und Weltanschauung einem ständigen Wandel unterworfen sind, hat die am 09. Mai 2015 tagende Landesversammlung der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz ihre Verfassung erneuert. Sie lautet:

Verfassung

I. Namen und Wesen der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz

Artikel 1

Die Freireligiösen Gemeinden der Pfalz bilden diese Landesgemeinde in der Erkenntnis, dass nur vereint - mit einer in sich geschlossenen Einrichtung - umfassend, kraftvoll und erfolgreich im Sinne freireligiöser Zielsetzung gewirkt werden kann. Deshalb verbinden sie ihre Mitglieder in der Landesgemeinde zu einer Gemeinschaft.

Artikel 2

- a) Mit ihrem Namen bekennt sich die Landesgemeinde zur freien Selbstbestimmung in allen religiösen Fragen. So überlässt sie auch Begriff, Bild und Vorstellung Gottes dem persönlichen Bedürfnis, Denken und Empfinden des Einzelnen. Den Glauben an eine außerweltliche Offenbarung, Hilfe und Vermittlung sowie an eine außerweltliche Belohnung oder Bestrafung teilt sie nicht.
- b) Die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz vertritt ihre Freie Religion unabhängig von überlieferten Glaubenssätzen und dogmatischen Formulierungen als eigenständige Lehre. Sie nimmt damit das gleiche Recht in Anspruch wie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. So ist sie bemüht, das religiöse und philosophische Bewusstsein des Menschen zu klären, zu vertiefen und im Verhalten des Einzelnen wie der menschlichen Gesellschaft sittlich fruchtbar werden zu lassen. Insofern findet Freie Religion ihre Erfüllung, indem sie den Menschen zur Humanität hinführt, d. h. sie hält ihn an, seine Geistes- und Gemütskräfte auszubilden, nach menschlicher Vervollkommnung zu streben mit dem Ziel, zur freien sittlichen Persönlichkeit heranzureifen. Damit bejaht sie den Sinn und Zweck des Daseins und bekennt sich zur Ehrfurcht vor dem Leben.

Artikel 3

Die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz bekennt sich zur demokratischen Ordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den darin verankerten Menschenrechten festgelegt ist.

Die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz unterstützt alle Bestrebungen, die der friedlichen Zusammenarbeit der Völker und der allgemeinen Wohlfahrt dienen.

Sie lehnt jeden Krieg ab, tritt für seine Ächtung ein und befürwortet gewaltlose Konfliktlösungen.

Das Leben wird von ihr als höchstes und einmaliges Gut angesehen, weshalb die Mitglieder unter Berufung auf Artikel 4 des Grundgesetzes das Recht haben, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst zugunsten des Zivildienstes zu verweigern.

Artikel 4

Die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz umfasst die Freireligiösen Gemeinden der Pfalz. Sie haben in der Landesversammlung ihre gemeinsame Vertretung.

Diese Verfassung und die jeweils gültige Gemeindeordnung sind für die Gemeinden bindend. Nach beiden regeln sie ihre inneren Angelegenheiten, bestimmen ihre Abgeordneten zur Landesversammlung und fördern ihr Gemeindeleben. Verfassung und Gemeindeordnung bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Landesgemeinde und den Ortsgemeinden.

Artikel 5

- 1) Der Landesgemeinde können Förderer beitreten. Sie besitzen weder ein Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht und sind von Artikel 16 g der Landesverfassung befreit.
- 2) Rechte und Pflichten sowie ein zu zahlender Beitrag werden in einer eigenen Satzung und Beitragsordnung festgelegt.

II. Landesversammlung

Artikel 6

Alljährlich findet mindestens einmal, möglichst im ersten Drittel des Jahres, eine Landesversammlung statt. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Mitglieder der Landesversammlung anwesend sind. Zu ihren Aufgaben gehört:

- a) die Verabschiedung der Verfassung, die Genehmigung der Gemeindeordnung für die Ortsgemeinden und die Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- b) die Wahl ihrer/s Vorsitzenden und ihrer/seines Stellvertreters/in für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung,
- c) die Wahl des Landesvorstandes, einer/s Präsidenten/in und einer/s Vizepräsidenten/in der Landesgemeinde sowie die Wahl von drei Revisoren/innen. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre,
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte der/s Präsidenten/in, der/s Landessprechers/in, der Revisoren/innen, des Freireligiösen Wohlfahrtsverbandes und der Freireligiösen Jugend,

- e) die Aufnahme neuer Gemeinden sowie die Auflösung oder Zusammenlegung von Gemeinden innerhalb der Landesgemeinde auf Beschluss des Landesvorstandes,
- f) die Behandlung von Eingaben und Anträgen auf Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Gemeindeordnung), soweit sie verfassungskonform sind und sich aus dem Wesen und dem Aufgabenbereich der Landesgemeinde ergeben,
- g) die Ernennung von Ehrenpräsidenten/innen.

Artikel 7

Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
- b) den Abgeordneten der Gemeinden.

Artikel 8

Die Wahl der Abgeordneten zur Landesversammlung erfolgt gemäß §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung. Demnach steht den Ortsgemeinden je angefangene 50 Mitglieder ein Abgeordneter zu.

Fördermitglieder nach Artikel 5 der Landesverfassung werden bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Anträge, Eingaben, Beschwerden und dergleichen werden auf der Landesversammlung nur behandelt, wenn sie vier Wochen vor deren Zusammentritt der/m Präsidenten/in oder in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht wurden. Diese/r legt sie der Landesversammlung vor.

Beschwerden über den Landesvorstand sind unmittelbar an die/den Vorsitzende/n der Landesversammlung zu richten. Diese/r prüft und versucht zu schlichten. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, muss die Angelegenheit auf der nächsten Landesversammlung behandelt und entschieden werden.

Abberufungen von Mitgliedern des Landesvorstandes nach Artikel 14 sind nur auf Antrag und mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden möglich.

Artikel 10

Über Anträge, die erst auf der Landesversammlung gestellt werden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn ein Drittel der Anwesenden für ihre Behandlung stimmt.

Artikel 11

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind die Beschlüsse, die

gemäß Artikel 6 e dieser Verfassung die Aufnahme, Auflösung oder Zusammenlegung von Gemeinden betreffen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 12

Außerordentliche Landesversammlungen finden statt:

- a) auf Antrag der Mehrheit des Landesvorstandes,
- b) auf Antrag von einem Drittel der Abgeordneten zur Landesversammlung, die durch ihre Unterschrift ihr Verlangen nachweisen, den Zweck der außerordentlichen Landesversammlung nennen und die Tagesordnung vorlegen.

Eine solche außerordentliche Landesversammlung muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang (Poststempel) des Antrages bei der/dem Präsidenten/in oder der Geschäftsstelle von der/dem Präsidenten/in einberufen werden.

Zwischen Einberufung und Sitzungstermin dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen.

Beschlussfähig ist eine außerordentliche Landesversammlung, wenn mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin eingeladen wurde und nicht weniger als 25 % aller Abgeordneten der Landesversammlung anwesend sind.

III. Landesvorstand

Artikel 13

Der Landesvorstand ist das vorbereitende, vollziehende und verwaltende Organ der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Artikel 14

Der Landesvorstand besteht aus der/m Präsidenten/in, der/m Vizepräsidenten/in und mindestens sieben weiteren Mitgliedern, von denen eine/r jeweils die/der Protokollführer/in sein kann. Je ein weiteres Mitglied wird der Landesversammlung von dem Freireligiösen Wohlfahrtsverband und der Freireligiösen Jugend vorgeschlagen und gilt damit als gewählt.

Alle Landesvorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie sind wieder wählbar und können gemäß Artikel 9 dieser Verfassung innerhalb ihrer Amtsdauer von der Landesversammlung abberufen werden.

Der Landesvorstand wird ergänzt durch die Leiter/innen des Landessprecheramtes und der Verwaltung. Beide haben Sitz und Stimme, soweit nicht

über ihre eigenen Personalangelegenheiten beraten und beschlossen wird. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands aus, so ist auf der nächsten Landesversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Artikel 15

Die/der Präsident/in, bei deren/dessen Verhinderung die/der Vizepräsident/in, vertritt die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz in allen Angelegenheiten. Sie/er kann Einzelbefugnisse an die Leiter/innen des Landessprecheramtes und der Verwaltung delegieren.

Artikel 16

Dem Landesvorstand obliegt:

- a) die Aufstellung einer eigenen Geschäftsordnung für Sitzungen und Tätigkeiten,
- b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesversammlung,
- c) die Erstellung eines Jahresberichtes über Lage, Tätigkeiten, Pläne und Aussichten der Landesgemeinde,
- d) die Bearbeitung aller Angelegenheiten für die Landesversammlung und deren Beschlüsse sowie die Überwachung ihres Vollzuges,
- e) die Erstellung der Haushaltspläne und Rechnungslegung,
- f) die Verwaltung der Landeskasse und des Vermögens der Landesgemeinde (einschließlich der Immobilien),
- g) die Festsetzung der Gemeindesteuer nach Maßgabe einer von ihm erlassenen Steuerordnung und eines Steuerbeschlusses, nach denen alle Landeszuschüsse und Zuwendungen an die Landesgemeinde abzuführen sind,
Die Gemeindesteuer wird für Lohn-/ Einkommenssteuerpflichtige im Einzugsverfahren mit der Lohn-/ Einkommenssteuer erhoben,
Alle anderen Mitglieder zahlen ein Gemeindegeld an die Landesgemeinde. Die Höhe wird durch die Landesversammlung beschlossen,
- h) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung aller Angestellten einschließlich der Landessprecher/innen und Lehrer/innen sowie die Aufsicht über die Erfüllung ihrer Amtspflichten, wie sie sich aus ihren Anstellungsverträgen ergeben,
- i) die Genehmigung von Ausgaben für Anschaffungen, Reparaturen und dergleichen im Wert ab 1.500,- €,
- j) die Berufung eines Prüfungsausschusses, der einen Befähigungsnachweis für freireligiöse Lehrpersonen (Katecheten) ausstellt,

- k) die Aufgabe, das freireligiöse Leben in der Landesgemeinde einheitlich zu gestalten und für die Nachfolge junger Mitarbeiter/innen in den Gemeinden und dem Landesvorstand zu sorgen,
- l) die Beschlussfassung über Anträge eines Gemeinderates auf Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Gemeindeordnung).
- m) Änderungen der Satzung und Beitragsordnung für Fördermitglieder.

IV. Auflösung der Landesgemeinde

Artikel 17

Die Auflösung der Landesgemeinde Pfalz ist nur durch Beschluss der Landesversammlung möglich. Es bedarf eines Antrages von zwei Dritteln der Abgeordneten zur Landesversammlung. Dieser Antrag muss mindestens sechs Wochen vor einer Landesversammlung der/m Präsidenten/in der Landesgemeinde zugeleitet, vier Wochen vor der Landesversammlung im Landesvorstand behandelt werden und braucht für seine Annahme eine Dreiviertelmehrheit aller Abgeordneten der Landesversammlung. Bei Auflösung der Landesgemeinde fällt das gesamte Vermögen dem Freireligiösen Wohlfahrtsverband zu, der es nur karitativ verwenden darf.

V. Schlussbestimmung

Artikel 18

Eine Änderung dieser Verfassung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden der Landesversammlung beschlossen werden.

Diese Verfassung wurde beschlossen auf der 68. Landesversammlung der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz am 09. Mai 2015 in Ludwigshafen am Rhein.



Jürgen Kofink
Vorsitzender
der Landesversammlung



Siegward Dittmann
Präsident
der Landesgemeinde

Gemeindeordnung

für die

Ortsgemeinden der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz Ludwigshafen am Rhein

Diese Gemeindeordnung basiert auf Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 4 der Verfassung der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz. Demgemäß gilt sie für alle Ortsgemeinden dieser Landesgemeinde, deren Landesversammlung sie beschließt.

§ 1

Jede Freireligiöse Gemeinde ist Glied der Freireligiösen Landesgemeinde der Pfalz. Rechte und Pflichten (Grundsätze, Ziel und Zweck) jeder Gemeinde bestimmt die Verfassung der Landesgemeinde.

Aufgaben einer Freireligiösen Gemeinde können in beiderseitigem Einvernehmen zeitweise von der Landesgemeinde übernommen werden.

§ 2

Mitglied kann werden, wer keiner anderen Religionsgemeinschaft angehört und sich zu den allgemeinen Menschenrechten bekennt.

§ 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, mit der die Verfassung der Landesgemeinde, die Ortsgemeindeordnung und die Zahlung der Gemeindesteuer nach Artikel 16 g der Landesverfassung verpflichtend anerkannt wird.

§ 4

Mit dem Eintritt in eine Freireligiöse Gemeinde ist die Mitgliedschaft in der Freireligiösen Landesgemeinde gegeben.

Ein Ortsgemeindewechsel innerhalb des Gebietes der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz hebt also die Mitgliedschaft nicht auf und entbindet nicht von den eingegangenen Verpflichtungen (siehe § 3).

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus der Gemeinde ist nur durch Erklärung vor der für den Austritt zuständigen staatlichen Stelle möglich. Er bewirkt das Erlöschen der Gemeindesteuerpflicht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt nach den staatlichen Bestimmungen rechtswirksam wird.

Ein Mitglied einer Ortsgemeinde kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied verletzt, den in der Landesverfassung, der Gemeindeordnung und Satzungen der Freireligiösen Wohlfahrtsverbände der Pfalz festgehaltenen Zielen zuwiderhandelt oder der Freireligiösen Landesgemeinde, einer Ortsgemeinde oder einer anderen Gliederung der Freireligiösen Landesgemeinde Schaden zufügt.

Der Ausschluss kann beantragt werden durch

- a) den zuständigen Gemeinderat beim Landesvorstand.
Der Landesvorstand beschließt über den Antrag.
- b) den Landesvorstand bei der Landesversammlung.
Die Landesversammlung beschließt über den Antrag.

Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der/dem Vorsitzenden der Landesversammlung Widerspruch einlegen (Artikel 9 der Landesverfassung). Kann der/die Vorsitzende keine gütliche Einigung erzielen, entscheidet die Landesversammlung endgültig über den Ausschluss.

Das Mitglied hat vor allen Entscheidungen das Recht, gehört zu werden. Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Die Gemeindeversammlung findet möglichst im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Zu ihr wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin eingeladen. Die Geschäftsstelle der Landesgemeinde ist davon vier Wochen vorher zu unterrichten.

Alle in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse müssen mit der Verfassung der Landesgemeinde und der Gemeindeordnung in Einklang stehen. Sie sind im Protokoll festzuhalten und vorzulesen.

Die Gemeindeversammlung wählt die/den Gemeindevorsteher/in, den Gemeinderat (§ 8), zwei Revisoren/innen und die Abgeordneten zur Landesversammlung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Abstimmungen auf der Gemeindeversammlung gilt einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7

Außerordentliche Gemeindeversammlungen können einberufen werden:

- a) durch die/den Gemeindevorsteher/in unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung
- b) durch ein Drittel der Gemeindemitglieder

Für ihre Durchführung gilt entsprechend das für außerordentliche Landesversammlungen in der Landesverfassung Artikel 12 Festgelegte.

§ 8

Oberstes Organ der Gemeinde ist der Gemeinderat. Er sollte möglichst aus nicht weniger als 5 und nicht mehr als 13 Mitgliedern bestehen, die von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte mindestens eine/n stellvertretende/n Gemeindevorsteher/in, eine/n Protokollführer/in und bei Bedarf eine/n Gemeinderechner/in. Bei Abwesenheit der/s Protokollführers/in kann ein Gemeinderatsmitglied mit der Protokollführung beauftragt werden.

Scheiden Gemeinderatsmitglieder während der Amtsdauer durch Rücktritt oder Tod aus, so können auf der nächsten Jahresversammlung der Gemeinde für die laufende Wahlperiode die erforderlichen Nachfolger/innen gewählt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Gemeindemitglieder.

§ 9

Der Gemeinderat wird zu seinen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin eingeladen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die nach der Genehmigung durch den Gemeinderat, von der/m Gemeindevorsteher/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mit dem/r Gemeindevorsteher/in oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen gilt einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Die/der Gemeindevorsteher/in leitet die Gemeinde. Sie/er beruft die Gemeinderatssitzungen und die Gemeindeversammlungen ein. Die/der Gemeindevorsteher/in vertritt die Gemeinde nach innen und außen, sofern nicht die Zuständigkeit der Landesgemeinde gegeben ist. Sie/er zeichnet für die Gemeinde mit ihrem/seinem Namen unter Hinzufügung "Gemeindevorsteher/in". Bei ihrer/seiner Verhinderung tritt ihre/seine Stellvertreter/in in die Rechte und Pflichten der/s Gemeindevorstehers/in ein. Sie/er zeichnet mit ihrem/seinem Namen unter Hinzufügung "Stellvertretende/r Gemeindevorsteher/in".

Diese Gemeindeordnung wurde beschlossen auf der 63. Landesversammlung der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz am 05. Juni 2010 in Ludwigshafen am Rhein.



Jürgen Kofink
Versammlungsleiter
der Landesversammlung



Siegward Dittmann
Präsident
der Landesgemeinde

Kommentar zur Verfassung

1. Beschluss der 47. ordentlichen Landesversammlung am 18. Juli 1994 in Iggelbach

„Eine Freireligiöse Gemeinde besteht überall dort, wo ein Vorstand gemäß Gemeindeordnung gewählt wurde.

Wo keine Gemeinde besteht, können Einzelmitglieder sich einer Gemeinde nach Wunsch anschließen und dort alle Rechte und Pflichten wahrnehmen.“

„Es wird festgelegt, dass die Freireligiöse Gemeinde Ludwigshafen ihre Grenzen im Landkreis Ludwigshafen findet.

Es bleibt den Ortsgemeinden im Landkreis Ludwigshafen unbenommen, eigenständige Freireligiöse Gemeinden zu bilden.

Bei Zusammenschluss anderer Freireligiöser Gemeinden gilt das Gleiche.

Die Veröffentlichung dieser Verfassung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in Mainz, erfolgte im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 20, Seite 558 ff am 08. Juni 2015.

Die Veröffentlichung dieser Gemeindeordnung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in Mainz, erfolgte im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, Seite 1027f. am 02. August 2010.